



Dorferneuerung Sulzheim 3
Gemeinde Sulzheim, Landkreis Schweinfurt

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41
Flurbereinigungsgesetz - FlurbG –
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeit - UVPG -**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Sulzheim 3 wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die TG hat eine Objektplanung mit integrierter Umweltprüfung- /abschätzung vorgelegt, welche in der Vorausschau keine nachhaltige Verschlechterung für die Schutzgüter gem. § 2 Abs.1 UVPG erkennen lässt. Potentiell zu erwartenden Umweltbelastungen und den daraus resultierenden Folgen bei Aushubarbeiten wurde durch ein geotechnisches Bodengutachten vorgebeugt. Die naturschutz- und wasserrechtlichen Belange wurden zwischen der UNB, dem WWA/LRA und der TG abgestimmt. Für die denkmalschutzrechtlichen Belange wurden die notwendigen Bedingungen für den Bauablauf erörtert, um das Schutzgut „Kulturgüter“ möglichst nicht zu gefährden. Eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. Art. 6 Abs. 1 BayDSchG liegt vor. Für das Schutzgut „Pflanze“ wurde am Vögnitzer Dreieck ein statisches Baumgutachten beauftragt, um den mittelfristigen Erhalt der alten Linde zu sichern. Die Schutzmaßnahmen für den Baubetrieb sind entsprechend vorgegeben. Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 5 BNatschG können unter der Einhaltung

von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nahezu ausgeschlossen werden. Mit der Umsetzung einer qualifizierten Grünordnungsplanung werden dorfökologische Verbesserungen angestrebt. Eine tangential bedingte Verschlechterung für benachbarte Schutzgebiete kann ausgeschlossen werden

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 24.04.2023

gez. Johannes Krüger
Ltd. Baudirektor